

## Stellungnahme

### der Bundestierärztekammer (BTK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich (Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes = WissZeitVG)

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt den aktuellen Referentenentwurf zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG).

Aus Sicht der BTK sind die Regelungen nun verständlicher dargestellt.

Eine überaus wichtige und richtige Maßnahme ist, dass von der viel diskutierten Verkürzung der Höchstbefristungsdauer in der Postdoc-Phase Abstand genommen wurde. Dies hätte überaus negative Auswirkungen auf die deutsche Forschungslandschaft in der Veterinärmedizin gehabt.

Das diese **Möglichkeit von befristeten Arbeitsverträgen in der Weiterbildung** zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Tierärzte und Tierärztinnen durch Wegfall dieser Sonderregelung im WissZeitVG, ist für die Veterinärmedizin nicht nachvollziehbar. Die Weiterbildung ist in der Tiermedizin genauso essenziell wie für die Medizin und die Psychotherapie und wird auch genauso durchgeführt (System der Fachtierarzt (national und international) und Zusatzbezeichnung Weiterbildung) wie in der Humanmedizin. Deshalb muss diese Möglichkeit auf jeden Fall im klinischen Bereich der Veterinärmedizin erhalten bleiben.

Der Wegfall der verlängerten Postdoc-Phase für die klinischen Bereiche in den universitären Tierkliniken von bis zu neun Jahren ist somit nicht sachgerecht.

Entweder muss eine Gleichstellung der Tierärzteschaft mit der Humanmedizin erfolgen.

Die Veterinärmedizin muss in das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) mit einbezogen werden, oder eine dementsprechende Regelung für die Tierärzte und Tierärztinnen getroffen werden.

Das der **Erstvertrag in der Qualifizierungsphase vor der Promotion 3 Jahre und in der PostDoc Phase 2 Jahre** betragen soll ist nachvollziehbar.

Allerdings würde der Veterinärmedizin wissenschaftlich und in der Weiterbildung große Nachteile gegenüber den anderen europäischen Ländern haben. Gründe sind:

1. viele Forschungsförderer stellen nur Gelder für 1-2 Jahre zur Verfügung. Wer in solchen Fällen für den fehlenden Betrag bei immer weniger zur Verfügung stehender anderer Mittel bei Dreijahresverträgen aufkommen soll/kann bleibt unklar.
2. Unabhängig von der familiären Situation des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin kann i.d.R. die Laufzeit des Projektes nicht variabel gestaltet werden (durch den Geldgeber vorgegeben). So ist nicht klar, wer für das ggf. entstehende Delta in der Finanzierung aufkommen kann. Es wird die Forschung in der Veterinärmedizin nachhaltig benachteiligen.
3. Im internationalen Vergleich entstehen der Veterinärmedizin in Deutschland Nachteile dahingehend, dass ein so genanntes Internship (Dauer 1 Jahr) für eine internationale veterinärmedizinische Spezialisierung in Europa, England oder USA (Diplomate Schulen nach EBVS) zwingend vorgeschrieben ist. Hier wäre eine Ausnahmeregelung zwingend notwendig.

Das der zeitliche Umfang des Vertrages **mindestens 25% der regelmäßigen Arbeitszeit** betragen sollte ist nachvollziehbar und richtig.

Das eine **Übertragung von nicht ausgeschöpften Befristungszeiten aus der Phase vor der Promotion in die PostDoc** nicht mehr möglich sein soll, benachteiligt vor allem die Veterinärmediziner und Veterinärmedizinerinnen, die ihre wissenschaftliche Expertise und fachliche Weiterbildung parallel durchführen. Eine solche Konstellation würde dazu führen, dass man gewollte Verzögerungen in der Promotion billigt, damit man die Zeit für sein wissenschaftliches und fachliches Fortkommen ausschöpfen kann.

Wir fordern die Beibehaltung der Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Zeiten von der Promotionsphase in die PostDoc-Phase.

Dass die **Qualifizierungsbefristung immer vor der Drittmittelbefristung** stehen soll, ist nachvollziehbar, würde aber die Forschungsfähigkeit der deutschen Veterinärmedizin zu den anderen europäischen Ländern klar benachteiligen.

Die BTK fordert ein WissZeitVG welches die unterschiedlichen Fächerkulturen adäquat berücksichtigt.

Längere Vertragslaufzeiten (3 bzw. 2 Jahre) sollten die Regel sein, ein kürzerer Vertrag muss allerdings bei sachgerechten Gründen möglich sein.

Eine Drittmittelbefristung sollte sowohl beim Erstvertrag als auch in der PostDoc Phase möglich sein, nach Vorgabe des jeweiligen Projekts.

Nur so können größere Probleme in der Qualifikation, der Drittmittelforschung und der Internationalisierung vermieden werden.

Berlin, den 09.06.2026

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.